



## **Geschäftsordnung der Abteilung Tischtennis**

Aufgrund des § 8, Abs. 1 der Satzung des KSV Klein-Karben 1890 e.V. gibt sich die Abteilung Tischtennis eine Geschäftsordnung.

### **§ 1 Aufgaben und Zweck**

1. Es gilt § 3 der Satzung des KSV Klein-Karben 1890 e.V.
2. Die Tischtennis-Abteilung hat die Aufgabe, den hobby- oder wettkampfmäßigen Tischtennissport unter besonderer Beachtung von Sportlichkeit und Fairneß zu fördern und zu ermöglichen.

### **§ 2 Satzung und Ordnungen des KSV Klein-Karben 1890 e.V.**

1. Die Satzung und die Wahl-, Finanz- und Ehrenordnung des KSV Klein-Karben, in der jeweils gültigen Fassung, sind bindend.

### **§ 3 Abteilungsleitung**

1. Die Abteilungsleitung besteht lt. Satzung des KSV Klein-Karben (§ 26, Punkt 3) aus:
  - a) 1. Abteilungsleiter/in
  - b) 2. Abteilungsleiter/in
  - c) Kassenwart/in
2. Die Abteilungsleitung kann bei Bedarf gemäß Satzung des KSV Klein-Karben (§ 26, Punkt 4) z. B. wie folgt erweitert werden:
  - a) Protokollführer/in
  - b) Sportwart/in
  - c) Jugendwart/in
  - d) Jugendsportwart/in
  - e) Pressewart/in
  - f) Gerätewart/in
  - g) Veranstaltungsbeauftragte/r



3. Stimmberechtigt sind alle gewählten Abteilungsleitungsmitglieder.
4. Die Beschlussfähigkeit der Abteilungsleitungssitzung ist gegeben, wenn mindestens 50% der nach §3, Ziffer 1 und 2 gewählten Mitglieder anwesend sind.

## **§ 4 Aufgaben der Abteilungsleitung**

### **1. Abteilungsleiter/in**

- a) Die Abteilungsleitung führt die Geschäfte der Tischtennisabteilung. Sie wird hierbei von den Ressortleiter/innen unterstützt.
- b) Der/die 1. Abteilungsleiter/in, bei seiner/ihrer Abwesenheit der/die 2. Abteilungsleiter/in, vertritt die Abteilung im Beirat des KSV Klein-Karben, bei Kreis- und Bezirkstagen oder anderen Pflichttagungen im HTTV, bei Sitzungen mit der Stadt Karben, in Arbeitskreisen usw. Vertretungen auf Sitzungen durch andere Abteilungsmitglieder ist nach Absprache möglich. Er/sie ruft mindestens einmal im Quartal eine Sitzung der Abteilungsleitung ein. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Eine Sitzung muß innerhalb von acht Tagen einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder der Abteilungsleitung oder erweiterter Abteilungsleitung dieses fordern.
- c) Die Abteilungsleiter sind unterschriftsberechtigt für alle Abteilungsangelegenheiten, außer denen, die dem geschäftsführenden Vorstand des KSV ausschließlich vorbehalten sind (z.B. Verträge jeglicher Art).

### **2. Kassenwart/in**

- a) Er/sie führt die Kasse im Sinne des § 21 der Satzung des KSV Klein-Karben. Ergänzend findet die Finanzordnung des KSV Klein-Karben Anwendung.
- b) Den Kassenprüfern, wenn erforderlich gemeinsam mit dem Abteilungsleiter, sind die Kassenbücher zugänglich zu machen.
- c) Der Kassenwart ist unterschriftsberechtigt gemäß der Finanzordnung des KSV Klein-Karben

## **§ 5 Aufgaben der erweiterten Abteilungsleitungsmitglieder/Ressortleiter/innen**

- a) Jeder Ressortleiter hat sich auf die mit seinem Amt verbundenen Tätigkeiten zu beschränken. Arbeitsübertragungen auf ein anderes Ressort bedürfen der Zustimmung des Abteilungsleiters.
- b) Nicht routinemäßige Tätigkeiten sind zur Gewährleistung der nötigen Transparenz vorher mit dem Abteilungsleiter abzustimmen.
- c) Kassenausgaben können von den entsprechenden Ressortleitern nach Absprache mit der Abteilungsleitung getätigt werden. Hinsichtlich der Genehmigung von Ausgabebelegen für die Kasse sind bis ins Detail gehende Angaben zu machen (z.B. Tag und Zweck der Ausgabe)



### **1. Protokollführer/in**

Der/die Protokollführer/in führt über alle Sitzungen der Abteilungsleitung und über alle Abteilungsversammlungen ein Protokoll. Dem Vorstand des KSV Klein-Karben sollte ein Exemplar zugesandt werden.

### **2. Sportwart/in**

Der/die Sportwartin ist für den Trainingsbetrieb der Aktiven in der Sporthalle verantwortlich. Er/sie übernimmt die Meldungen der Mannschaften und der Spieler/innen zu den Verbandsrunden und zu den Pokalveranstaltungen. Er/sie organisiert die Vereinsmeisterschaften und anderer Turniere der Abteilung. Auf Wunsch ruft er/sie vor Beginn der Vor- bzw. Rückrunde eine Spielersitzung ein. Er/sie informiert die Mannschaftsführer über Regel- oder Satzungsänderungen.

### **3. Jugendwart/in**

Der/die Jugendwartin vertritt die Interessen der Jugendlichen in der Abteilungsleitung sowie in den Jugendleitersitzungen im Verein und im Verband.

### **4. Jugendsportwart/in**

Der/die Jugendsportwart/in übernimmt die Meldungen der Schüler- und Jugendmannschaften und deren Spieler/innen zu den Verbandsrunden, zu Pokalveranstaltungen und Verbandsturnieren. Er/sie organisiert die Jugend/Schülermeisterschaften im Verein. Er/sie ist für den Trainingsbetrieb der Schüler/innen und Jugendlichen zuständig.

### **5. Pressewart/in**

Der/die Pressewart/in schreibt in Absprache mit den Mannschaftsführer/innen Spiel- und Turnierberichte und gibt sie an die Presse weiter. Ebenso verteilt er/sie Veranstaltungshinweise und Mitteilungen der Abteilung. Er/sie verfasst oder organisiert Beiträge der Abteilung für das „Vereinsblättsche“ und die Abteilungs-Webseite.

### **6. Gerätewart/in**

Der/die Gerätewart/in pflegt und überprüft regelmäßig die Sportgeräte und repariert sie bei Bedarf oder veranlasst die Reparatur. Erhebliche Beschädigungen sind sofort der Abteilungsleitung zu melden. Er/sie macht Vorschläge für Neuanschaffungen, holt Angebote ein und kauft nach Absprache ein.



## 7. Veranstaltungsbeauftragte/r

Der/die Veranstaltungsbeauftragte ist außerhalb des sportlichen Teiles für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der Abteilung zuständig. Dazu gehört auch die Unterstützung bei Veranstaltungen des KSV Klein-Karben durch die Abteilung.

## § 6 Geltungsdauer — Inkrafttreten

1. Die Geschäftsordnung bleibt unabhängig von der Amtszeit der jeweiligen Abteilungsleitungsmitglieder gültig.
2. Bei jeder Änderung ist die geänderte Geschäftsordnung den Gremien zur Beschlussfassung (siehe § 26, Punkt 3 der Satzung) vorzulegen.
3. Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Abteilungsleitung vom 22. Februar 2007 und durch Beschluss des Beirates vom 26. März 2007 in Kraft. Sie ersetzt alle vorherigen Fassungen.

Ralph Reglin  
Abteilungsleiter